
Statuten des Vereins „Whisky Club Thürnen“

(Version 1.0 vom 12.02.2022)

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen „Whisky Club Thürnen“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz in 4441 Thürnen, Kanton Baselland, Schweiz.

II. VEREINS-EMBLEM:



Die Distel, Schottlands Nationalsymbol - über ein stilisiertes, nur angedeutetes Whisky-Fass in Verbindung stehend mit dem Thürner Ortswappen - soll die Verbundenheit des Vereins mit Schottland als dem „Mutterland“ des Whiskys zum Ausdruck bringen.

III. ZIEL UND ZWECK

Art. 3

Der Verein „Whisky Club Thürnen“ hat sich zum Ziel gesetzt, das Wissen über die Kultur, Herkunft, Historie, Herstellung sowie die Vielfalt und den Genuss von Whisky – insbesondere aus Schottland und Irland – zu fördern. Dies kann z.B. durch Veranstaltungen wie eigene Whisk(e)y-Tastings, -Seminare oder -Reisen, aber auch durch gemeinsame Besuche von Whisky-Messen oder -Herstellungsbetrieben erfolgen.

Gründungsdatum: Dienstag, 22.02.2022

IV. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder des Vereins „Whisky Club Thürnen“ können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Aufnahmegesuche sind schriftlich per eMail an den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Aktivmitglieder (mit Stimmrecht) sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.

Passivmitglieder (ohne Stimmrecht) können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Gründungsmitglieder (Aktivmitglieder): Ursula Born Flückiger, Mario Flückiger, Thomas Büchsenstein, Sabrina Büchsenstein, Stephan Gilgen, Thomas Jauch, Brigitte Moser, Karin Perla, Martin Schulz, Thomas Zaugg

Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Der Austritt muss schriftlich mindestens 1 Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung erklärt werden.

Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort.

V. Mittel

Art. 6

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein „Whisky Club Thürnen“ über folgende Mittel:

- o Mitgliederbeiträge
- o Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- o Subventionen
- o Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung neu festgesetzt. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

VI. Organe des Vereins

Art. 7

Die Organe des Vereins „Whisky Club Thürnen“ sind:

- A) Die Mitgliederversammlung
- B) Der Vorstand
- C) Die Revisionsstelle

A. Die Mitgliederversammlung

Art. 8

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 20 Tage im voraus schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per eMail sind gültig.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens zwei Wochen im voraus schriftlich per eMail an den Vorstand zu richten.

Art. 9

Eine *ausserordentliche* Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle unter Angabe des Zwecks einberufen werden.

Die Einladung hat 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 10

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

B. Der Vorstand

Art. 11

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Er konstituiert sich selbst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandesmitgliedes. Auch bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten einfach.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Art. 12

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Kassier

Ämterkumulation ist zulässig.

Art. 13

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen
- b) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Art. 14

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten.

C. Revisionsstelle

Art. 15

Die Mitgliederversammlung wählt eine oder mehrere Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Jahresrechnung prüfen. Sie haben das Recht, jederzeit Einsicht in die Kassaführung zu nehmen. Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

VII. DAS VEREINSVERMÖGEN

Art. 16

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Mitgliederbeiträgen, Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen.

Art. 17

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VIII. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 18

Für die Statutenänderung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich. Für die Annahme eines solchen Antrages ist eine Dreiviertel-Mehrheit notwendig.

Erreicht die Zahl der Stimmberechtigten die erforderliche Wähler-Verhältniszahl nicht, so ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder.

Art. 19

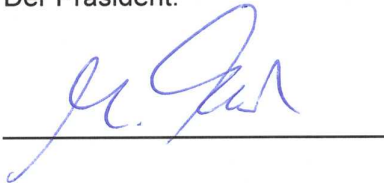
Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses.

IX. INKRAFTTRETEN

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 22.02.2022 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort 22.02.22, Thürnen

Der Präsident:



Der Protokollführer: